

Information über den Kollektivvertrag für das

MALER-, LACKIERER- UND SCHILDERHERSTELLERGEWERBE

Lohnordnungen und rahmenrechtliche Änderung

gültig ab

1. Mai 2007 bzw. 1. Mai 2008

I. Kollektivvertragslöhne

gültig ab

A) 1. Mai 2007

B) 1. Mai 2008

BURGENLAND

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
J Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k Helfer	7,31	7,49

KÄRNTEN

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
g Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,20	8,41
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,18	8,41
j Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k Helfer	7,31	7,49

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICH

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,37	8,41
d Gesellen und Gehilfen im 3. Verwendungsjahr	8,37	8,38
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
g Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,26	8,41
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
j Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k Helfer	7,31	7,49

OBERÖSTERREICH

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,71	8,71
d Gesellen und Gehilfen im 3. Verwendungsjahr	8,71	8,71
e Gesellen und Gehilfen im 2. Verwendungsjahr	8,22	8,38
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
g Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,71	8,71
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
i Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 1. Jahr	7,86	7,86
j Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k Helfer	7,31	7,49

SALZBURG

	Stundenlohn	
	Ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
d Gesellen und Gehilfen im 3. Verwendungsjahr	8,18	8,38

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr		
	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k	Helfer	7,31	7,49

STEIERMARK

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr		
	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
g	Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,20	8,41
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,09	8,36
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k	Helfer	7,31	7,49

TIROL

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,26	8,41
d	Gesellen und Gehilfen im 3. Verwendungsjahr	8,26	8,38
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr		
	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k	Helfer	7,31	7,49

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

WIEN

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,71	8,71
d Gesellen und Gehilfen im 3. Verwendungsjahr	8,71	8,71
e Gesellen und Gehilfen im 2. Verwendungsjahr	8,22	8,38
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr		
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
g Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,71	8,71
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
i Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 1. Jahr	7,86	7,86
j Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k Helfer	7,31	7,49

VORARLBERG

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
a Spezialfacharbeiter	10,35	10,35
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,12	9,35
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,71	8,71
d Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Auslehre	8,53	8,53
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr		
Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,18	8,38
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,20	8,41
i IV. Angelernte	8,09	8,09
j V. Hilfsarbeiter	7,61	7,80
j Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	7,61	7,80
k Helfer	7,31	7,49

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2001 begonnen hat, und die in der Lohnkategorie „IV. Angelernte“ und „V. Hilfsarbeiter“ eingestuft waren, bleiben weiterhin in dieser Kategorie eingestuft. Für Arbeitsverhältnisse die ab 1. Mai 2001 begründet werden, ist eine Einstufung in die Kategorie „IV. Angelernte“ und „V. Hilfsarbeiter“ nicht vorgesehen.

In den Bundesländern Wien, Salzburg, Kärnten und Steiermark ist in allen angeführten Lohnsätzen eine Abgeltung für die Abnützung von Werkzeugen und Arbeitskleidern in der Höhe von 2 Prozent enthalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt mit Ende des Vertrages (30. April 2009) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2007 bezahlten und ab 1. Mai 2007 zu zahlenden Lohns muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.
Die Bestimmung gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2008 bezahlten und ab 1. Mai 2008 zu zahlenden Lohns muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen. Die Bestimmung gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

		a)	b)
		€	€
Lohngruppe	a	0,21	0,20
Lohngruppe	b	0,21	0,20
Lohngruppe	c	0,21	0,20
Lohngruppe	d	0,21	0,20
Lohngruppe	e	0,21	0,20
Lohngruppe	f	0,21	0,20
Lohngruppe	g	0,19	0,19
Lohngruppe	h	0,19	0,19
Lohngruppe	i	0,19	0,19
Lohngruppe	j	0,19	0,19
Lohngruppe	k	0,19	0,19

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Die Spannengarantieklausel gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

III. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer (pro Monat)

	Ab 1. Mai 2007	Ab 1. Mai 2008
	€	€
im 1. Lehrjahr	380,38	389,89
im 2. Lehrjahr	482,33	494,39
im 3. Lehrjahr	623,69	639,28
im 4. Lehrjahr	765,47	784,61

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

IV. Änderung des Rahmenkollektivvertrag

Artikel III.D 4 Tage Woche

Es wird ein Artikel III.D neu eingefügt:

„III.D 4 Tage Woche

Die tägliche Normalarbeitszeit kann bei regelmäßiger Verteilung der Gesamtwochenarbeitszeit auf 4 zusammenhängende Tage durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarung auf bis zu 10 Stunden ausgedehnt werden. An diesen Tagen darf die Arbeitszeit durch die Leistung von Überstunden auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden (§ 7 Abs. 6 AZG). Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen Feiertag fallen.“

Artikel VI. Weihnachtsremuneration

Artikel VI. lit. b) lautet neu:

Die Höhe der Weihnachtsremuneration beträgt

in Wien, **Niederösterreich**, Steiermark, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg 3,27 Stundenlöhne;

in Tirol 3,27 kollektivvertragliche Stundenlöhne;

im **Burgenland 3,06 Stundenlöhne, ab 1. Mai 2007 3,12 Stundenlöhne und ab 1. Mai 2008 3,18 Stundenlöhne;**

pro Woche der Betriebszugehörigkeit des laufenden Kalenderjahres.

Artikel IX. Entgeltbestimmungen im Krankheitsfall

Artikel IX. lit. e) lautet neu:

„e) Der Arbeitnehmer hat dem Dienstgeber von seiner Verhinderung ohne Verzug mündlich oder schriftlich Mitteilung zu machen und **innen drei Tagen** nach Abschreibung vom Krankenstand seine Krankheit dem Arbeitgeber durch Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen. Unterlässt der Arbeitnehmer unentschuldig die Krankmeldung innerhalb der oben bezeichneten Frist, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Entgeltanspruch. Unterlässt er unentschuldig die Beibringung der Bescheinigung der Krankenkasse innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so erlischt sein Entgeltanspruch.“

Artikel XIV. Wegegeld

Artikel XIV. Wegegeld lautet neu:

„Bei Arbeiten außerhalb des Ortes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, wird der Mehraufwand an Zeit zur Erreichung des Arbeitsplatzes bzw. zur Rückkehr von demselben, soweit er mehr als eine halbe Stunde beträgt, **mit dem Stundenlohn (ohne Zuschläge und Zulagen) vergütet.**

Die Dauer von mehr als einer ½ Stunde gilt dabei jeweils pro Fahrtstrecke der Hin- und Rückfahrt und nicht für die Hin- und Rückfahrt zusammen.“

Artikel XV. Reiseaufwandsentschädigung

In Artikel XV. Ziffer 2 wird der letzte Satz ersetzt durch:

„Für den Bereich der Korrosionsschutzanstrich- und Straßenmarkierungsarbeiten beträgt ab 1. Mai 2007 das Taggeld 55 % des jeweiligen tariflichen Höchstlohnes x **39,5 : 7.**

Für den Bereich der Korrosionsschutzanstrich- und Straßenmarkierungsarbeiten beträgt ab 1. Mai 2008 das Taggeld 55 % des jeweiligen tariflichen Höchstlohnes x **39 : 7.“**

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.